

Zwischen

**der Freien Hansestadt Bremen  
vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration**

und dem

**RSG Betreuungs- und Entlastungsdienst, Böseler Straße 12 a, 49681 Garrel**

wird gemäß § 125 Abs. 1 Nr. 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) folgende

Vereinbarung zur Vergütung von Leistungen der Schulbegleitung als Hilfen zu einer Schulbildung im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. § 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX i. V. m. § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX geschlossen:

### **§ 1 Vergütungsanspruch**

- 1) Der Leistungserbringer, der RSG Betreuungs- und Entlastungsdienst, hat Anspruch auf eine Vergütung ausschließlich nach Veranlassung der Leistung durch die Senatorin für Kinder und Bildung.
- 2) Der Vergütungsanspruch besteht für den im Einzelfall festgesetzten zeitlichen Leistungsumfang und nur bei tatsächlicher Erbringung der Leistung. Der Leistungsumfang wird in Form von Leistungsstunden (60 Minuten) festgelegt.
- 3) Eine Leistungsstunde umfasst alle direkten und indirekten Leistungszeiten.

### **§ 2 Höhe der Vergütung**

- 1) Das Entgelt für die Leistungsstunde beinhaltet neben den für die Assistenzeinsätze unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten erforderlichen Personalkosten (Pauschal-) Zuschläge zur Deckung der betriebsnotwendigen Gemeinkosten. Zu den Gemeinkosten gehören insbesondere Personal- und Sachkosten für Leistungen der Leitung, Verwaltung und sonstigen Regieaufgaben des Leistungserbringers sowie für mittelbare Betreuungsleistungen (Dokumentation, Fort- und Weiterbildung und kollegiale Beratung u.a.).

- 2) Die Vergütung der Assistenzleistung richtet sich nach der im Einzelfall erforderlichen Mindestqualifikation der einzusetzenden Mitarbeiter:innen gemäß Anlage 1 der Leistungsvereinbarung. Dementsprechend sind vom Leistungserbringer, in Abhängigkeit zu der Art und Schwere der Behinderung der Leistungsberechtigten, Mitarbeiter:innen ohne besondere Formalqualifikation (sozialerfahrene Personen) oder Mitarbeiter:innen mit pädagogischer Grundqualifikation (Sozialassistent:innen, Kinderpfleger:innen, Heilerziehungspflegehelfer:innen oder andere als gleichwertig festgestellte Abschlüsse) in der Schulbegleitung einzusetzen. In begründeten Einzelfällen können pädagogische Fachkräfte (Erzieher:innen, Heilerziehungspfleger:innen oder andere als gleichwertig festgestellte Abschlüsse) in der Schulbegleitung eingesetzt werden, sofern der Bedarf der Leistungsberechtigten dies erfordert.
- 3) Grundlage für die Kalkulation der Grundvergütung ist der TVÖD SuE, wobei die Grundvergütung für
  - Tätigkeiten von Mitarbeitenden ohne besondere Formalqualifikationen (sozialerfahrene Personen) auf Grundlage der Entgeltgruppe S 2 (Tätigkeitsgruppe A), für
  - Tätigkeiten von Mitarbeitenden mit einem Abschluss in einer zweijährigen pädagogischen Ausbildung (z.B. Sozialassistent:innen, Kinderpfleger:innen, Heilerziehungspflegehelfer:innen) auf Grundlage der Entgeltgruppe S 3 (Tätigkeitsgruppe B) und für
  - Tätigkeiten von pädagogischen Fachkräften (Erzieher:innen, Heilerziehungspfleger:innen oder andere als gleichwertig festgestellte Abschlüsse) auf Grundlage der Entgeltgruppe S8a (Tätigkeitsgruppe C) erfolgt.
- 4) Die Assistenzkräfte nehmen an allen Ferien teil. Die den Urlaubsanspruch überschreitenden Ferienzeiten werden durch die 95%ige Erstattung des Jahresbruttoentgeltes und außerhalb der Ferien von den Assistenzkräften wahrzunehmende zusätzliche Aufgaben ausgeglichen. Hierzu zählen u. a. Absprachen mit den Lehrkräften, Elterngespräche, Teilnahme an schulinternen Maßnahmen wie z. B. Schulfeste, Exkursionen etc. Für diese zusätzlichen Aufgaben werden pro Schuljahr pauschal der zeitliche Leistungsumfang des Einzelfalls im Umfang von vier (Ferien-) Wochen (20 Leistungstage) vergütet.

- 5) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Mitarbeiter:innen nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.
- 6) Die durchschnittlichen Arbeitgeberbruttojahreskosten (bezogen auf 0,95 VZÄ) betragen für
  - **Angelernte nichtpädagogische Mitarbeitende / sozialerfahrene Personen (Tätigkeitsgruppe A):** [REDACTED]
  - **Mitarbeitende mit einem Abschluss in einer zweijährigen pädagogischen Ausbildung (Tätigkeitsgruppe B):** [REDACTED]
  - **Pädagogischen Fachkräfte (Tätigkeitsgruppe C):** [REDACTED]
- 7) Unter Berücksichtigung der genannten Entgeltfaktoren werden folgende Entgelte für die Leistungsstunden (Stundensätze) vereinbart: Pro **einer schulwöchentlichen Unterstützungsstunde** und einem Einsatz von
  - **Angelernten nichtpädagogische Mitarbeitende / sozialerfahrenen Personen (Tätigkeitsgruppe A)**  
**Stundensatz je Leistungsstunde ab dem 01.02.2025 i.H.v. 31,03 €**
  - **Mitarbeitenden mit einem Abschluss in einer zweijährigen pädagogischen Ausbildung (Tätigkeitsgruppe B)**  
**Stundensatz je Leistungsstunde ab dem 01.02.2025 i.H.v. 34,83 €**
  - **Pädagogischen Fachkräften (Tätigkeitsgruppe C)**  
**Stundensatz je Leistungsstunde ab dem 01.02.2025 i.H.v. 39,45 €**
- 8) Details sind der anliegenden Kalkulation zu entnehmen, die Bestandteil dieser Vergütungsvereinbarung ist. Der Kalkulation liegen 210 Leistungstage zu Grunde, die sich aus 190 Schultagen und 20 Leistungstagen in den Schulferien ergeben.
- 9) Leistungen für Klassenfahrten, Betriebspraktika und für die Ferienbetreuung in gebundenen Ganztagsgrundschulen werden gesondert nach dem tatsächlichen Zeitaufwand ab-

gerechnet. Voraussetzung ist, dass vor Beginn der Maßnahme dieser zusätzliche Betreuungsbedarf bei Klassenfahrten, Betriebspraktika und für die Ferienbetreuung durch die Senatorin für Kinder und Bildung gegenüber dem Leistungserbringer bewilligt wurde. Die Vergütung für An- und Abreisetage wird nach Bedarf bewilligt. Je vollem Betreuungstag sind höchstens [REDACTED] Stunden abrechenbar.

10) Die Vergütung erfolgt monatlich jeweils zum Ende eines Monats durch vereinbarte Abschlagszahlungen, die jeweils zum Juli und Dezember eines Jahres entsprechend der tatsächlich erbrachten Leistungszeiten „spitz“ abzurechnen sind. In der Spitzabrechnung können als Leistungsstunden (60 Minuten) folgende Leistungszeiten bis zum beauftragten Umfang abgerechnet werden:

- tatsächlich erbrachte Leistungszeiten durch Schulassistenten an Schultagen,
- vergütete Leistungszeiten in den Schulferien, nach § 2 Abs. 3, und
- zusätzlich bewilligte Leistungszeiten, nach § 2 Abs. 7.

Wie in der „Vereinbarung zur Erbringung von Leistungen der Schulbegleitung als Hilfen zu einer Schulbildung im Rahmen der Eingliederungshilfe“ vereinbart, werden ebenfalls als erbrachte Zeiten abgerechnet:

- mittels Vertretung erbrachte Leistungszeiten (§ 11 Abs. 6 des genannten Vertrages),
- ggf. in der Abwesenheit des Leistungsberechtigten begründeten ausfallene Schulleistungszeiten (Abwesenheitsvergütung, § 12 des genannten Vertrages). Gem. § 12 des genannten Vertrages sind der Abwesenheitsvergütung evtl. anderweitige erworbene Vergütungsansprüche in der Abwesenheitszeit anzugeben und gegenzurechnen; auch ist die Abwesenheitsvergütung auf die im genannten Vertrag festgeschriebenen Möglichkeiten begrenzt.

11) Die durch die Begleitung von Schülern/ Schülerinnen an schulinternen unterrichtsbedingten Maßnahmen (SUM) entstehenden Sachkosten werden nach vorheriger fristgerechter Beantragung und Bewilligung im Rahmen der festgesetzten Pauschalsätze der Senatorin für Kinder und Bildung erstattet.

12) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohnge setz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

### **§ 3 Vereinbarungszeitraum**

- 1) Die Vergütungsvereinbarung wird für den Zeitraum **01.02.2025 bis mindestens 31.01.2026** abgeschlossen. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12.2025 gekündigt werden. Das Recht zu außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung gem. § 130 SGB IX bleibt hiervon unberührt.
- 2) Grundlage für die Leistungserbringung und damit den Vergütungsanspruch ist die Vereinbarung zur Erbringung von Leistungen der Schulbegleitung als Hilfen zu einer Schulbildung im Rahmen der Eingliederungshilfe (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX i. V. m. § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX). Endet dieser Vertrag so endet auch diese Vergütungsvereinbarung, ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf.

Bremen, im Februar 2025

